

Ordnungen

Bei den Begriffen „Veranstalter“ und „Ausrichter“ handelt es sich in den meisten Fällen um juristische Personen nach dem BGB, deshalb wird auf das Gendern verzichtet. Handelt es sich um eine natürliche Person, so sind die genutzten Begriffe „Ausrichter*innen“ und „Veranstalter*innen“.

Feststellung des Sportausschusses, 03/2021

Zu S 1 (Internationale Spielregeln)

Anlage im Sinne von **Ziff. 17 Abs. 1, Ziff. 18 Abs. 7 Buchst. h** und **Ziff. 18 Abs. 8** ist der Bereich der Anlage, der ausschließlich den Spielern*Spielerinnen, Betreuern*Betreuerinnen, Schiedsrichtern*Schiedsrichterinnen und Offiziellen vorbehalten ist. Ein evtl. eingerichteter Zuschauer*innenbereich ist klar abzugrenzen. Ist die gesamte Anlage für Zuschauer*innen freigegeben, so gilt die gesamte Anlage als Anlage im Sinne dieser Regeln.

Feststellung des Sportausschusses, 10/2007

Die Formulierung „irgendwelche Veränderungen an den Bahnen“ in **Ziff. 2 Abs. 15** bedeutet z.B.: Das Wärmen der Bahn mit einem Wärmekissen ist im Sinne dieser Regel nicht erlaubt, da es als Veränderung der Bahn anzusehen ist. Das Reinigen der Bahn ist erlaubt, allerdings nicht das Hinzufügen zusätzlicher Substanzen.

Feststellung der TK-WMF (Official rule interpretation)

Die Sportkleidung wie in **Ziff. 5 Abs. 1** beschrieben schreibt den Spieler*innen und Trainer*innen vor Sportschuhe, Sporthüte und einheitliche Mannschaftssportkleidung zu tragen. Jedoch müssen diese für den Minigolf sport geeignet sein.

Feststellung der TK-WMF (Official rule interpretation)

Die Formulierung „während des Wettkampfes“ in **Ziff. 17 Abs. 1** bedeutet den Zeitraum vom Start des*der ersten Spielers*Spielerin bis der*die letzte Spieler*in die letzte Bahn beendet hat. Ein evtl. erforderliches Stechen fällt ebenso unter den Begriff „während des Wettkampfes“. Siegerehrungen nach dem Wettbewerb fallen nicht unter den Begriff „während des Wettkampfes“.

Feststellung der TK-WMF (Official rule interpretation)

Soweit durch den Ausrichter eines Turniers keine besonderen Kennzeichnungen zur Verfügung gestellt werden, haben Schiedsrichter*innen und Betreuer*innen eine eigene deutlich erkennbare Kennzeichnung am Körper zu tragen. In der Regel sind dies Armbinden in den Farben gelb (Schiedsrichter*innen), gelb/rot (Oberschiedsrichter*innen) und grün (Betreuer*innen). **Ziff. 16 Abs. 4**

Feststellung des Sportausschusses, 11/2011

Mobile Thermometer zur Messung der Balltemperatur sind als Bestandteil einer Kühl- oder Wärmeausrüstung im Sinne von **Ziff. 13 Abs. 2** anzusehen.

Feststellung des Sportausschusses, 11/2012

Unter dem Begriff „Saugnapf am Schläger“ im Sinne von **Ziff. 8 Abs. 13** ist jede Art von am Schlägergriff angebrachte Vorrichtung zur erleichterten Ballaufnahme zu verstehen.

Feststellung des Sportausschusses, 11/2012

Der Begriff „gesamter Wettbewerb“ schließt ein offizielles Training ein. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind – sofern bereits anwesend – somit auch während des offiziellen Trainings im Amt und können Entscheidungen treffen und Strafen verhängen. Am Turniertag selbst beginnt die Tätigkeit der Mitglieder des Schiedsgerichts mit deren Eintreffen auf der Anlage, spätestens jedoch 30 Minuten vor dem vorgesehenen Turnierstart. **Ziff. 16 Abs. 8 und 9**

Feststellung des Sportausschusses, 11/2013

Unter dem Begriff Rauchen nach **Ziff. 17 Abs. 1** ist auch der Gebrauch von sogenannten E-Zigaretten zu fassen. Der Gebrauch während eines Turniers und des offiziellen Trainings auf der Anlage wird entsprechend der Strafbestimmungen geahndet.

Feststellung des Sportausschusses, 11/2015

Der Gewinner des Losverfahrens zum Stechen hat als erster das Recht seine Startposition innerhalb des Stechens zu wählen.

Feststellung des Sportausschusses, 11/2015

Verstöße gegen die bei Turnieren geltenden Hygieneauflagen (nach Rechtsvorschriften, behördlichen Auflagen und/oder Veranstalter bzw. Ausrichter), fallen unter die Tatbestände, welche im Sinne der **Ziffern 18 und 19**, zu ahnden sind.

Den Schiedsrichter*innen obliegt die Aufgabe diese Verstöße gemäß Strafenkatalog zu bewerten und je nach Schwere zu sanktionieren.

Feststellung des Sportausschusses, 03/2021

Zu S 2 (Sportordnung)

Nicht unter die Genehmigungspflicht fallen offizielle Turniere, an denen nur spielberechtigte Mitglieder eines dem DMV angeschlossenen Vereins teilnehmen können. **Ziff. 3 Abs. 1 - b)**

Feststellung des Sportausschusses, 11/2020

Eine Sporthose ist die Bezeichnung einer kurzen oder langen Hose, die vorwiegend beim Sport Verwendung findet. Diese besteht entweder aus Baumwolle, Nylon-Glanzstoffen, Polyester oder aus atmungsaktiven synthetischen Mischungen. Nicht um eine Sporthose im Sinne der Bestimmung handelt es sich bei Badebekleidungen, Unterhosen oder Jeans. **Ziff. 1 Abs. 7 a - c)**
Feststellung der Sportwarte-Vollversammlung, 03/2022

Zu S 11 (Normungsbestimmungen für Beton)

Erläuterung zur Grenzlinienregel auf den Bahnen 5, 12, 13 und 14:

Die Grenzlinie auf diesen Bahnen befindet sich am Ende des letzten Hindernisses (Stein oder ein anderes Hindernis mit regelmäßiger oder unregelmäßiger Form). Es ist möglich, dass ein Ball, der aus der Richtung des Zielkreises zurückkehrt, auf die Hinterkante dieser Hindernisse trifft und dann wieder in die Richtung des Kreises zurückkehrt.

Beim Auftreffen auf das Hindernis passiert der Ball nicht unbedingt die Grenzlinie in umgekehrter Richtung. Andererseits kann es die Grenzlinie in umgekehrter Richtung passieren, wenn das Hindernis beispielsweise ein unregelmäßiger Stein ist, unter den der Ball rollen kann, wodurch die Grenzlinie am Ende des Hindernisses passiert wird.

In allen Fällen gilt die allgemeine Regel bezüglich der Grenzlinien. Dies bedeutet, dass ein Ball, der die Grenzlinie in umgekehrter Richtung passiert, angehalten und gemäß den allgemeinen Regeln für die Neupositionierung neu positioniert werden muss (Ziff. 8 Abs. 8ff, S1). Ein Ball, der auf das Hindernis trifft, aber die Grenzlinie nicht überschreitet, ist noch im Spiel und darf nicht gestoppt werden.

Das Schiedsgericht muss vor dem Turnier unklare Fälle mit diesen Hindernissen ansprechen.

Feststellung der TK-WMF (Official rule interpretation)

Zu S 14 (Normungsbestimmungen Minigolf Open Standard)

Befinden sich auf einer MOS-Anlage Bahnen eines anderen normierten Bahnsystems, so gelten für diese Bahnen deren spezielle Normungsbestimmungen.

Feststellung der Sportwarte-Vollversammlung, 01/2008

Zu S 14 (Normungsbestimmungen Minigolf Open Standard)

Die angesprochenen Materialien in Ziff. 1 Abs. 2 können nicht vom Spielbereich, welcher von der WMF homologiert ist, getrennt werden, deshalb sind alle Materialien auch in den homologierten Bereichen zulässig, solange die genannten Teile der Bahnen auf kalkulierbare Weise spielbar sind. Diese Feststellung gilt für alle Systeme.

Feststellung der TK-WMF (Official rule interpretation)

Zu W 3 (Generalausschreibung überregionale Ligen)

Folgende Festlegungen sind bei Mannschaftswettbewerben mit Streichresultat zu beachten:

- Die Unterbrechung der Turnierteilnahme, also das Auslassen einzelner Runden oder Bahnen, ist nicht zulässig. Ein Abbruch ist immer endgültig. Dies gilt auch dann, wenn in weiterer Folge weitere Spieler/innen der Mannschaft das Turnier abrechnen müssen oder disqualifiziert werden. Eine analoge Regelung wie das Rückeinwechseln bei Mannschaften mit Ersatzspielern gibt es nicht.
- Eine Mannschaft gilt nur dann als angetreten, wenn sie mit der Mindestanzahl der in die Wertung kommenden Spieler/innen antritt.
- Unterschreitet eine ordnungsgemäß angetretene Mannschaft nach dem Abbruch oder der Disqualifikation eines Spielers die Mindestanzahl der in die Wertung kommenden Spieler, werden für jede von dem betreffenden Spieler nicht gespielte Bahn 7 Punkte angerechnet.
- Mannschaften, die mit weniger als der zulässigen Höchstzahl von Spielern antreten, müssen die Position eins in der Mannschaftsaufstellung unbesetzt lassen. Das gilt ebenfalls für die Mannschaften bei den Deutschen Meisterschaften.

Feststellung des Sportausschusses, 11/2016

Maßgebliche Nummerierung der Spieltage nach **Satz 4** ist nicht eine etwaige kalendarische Nummerierung im Rahmenterminplan, sondern die im veröffentlichten Spielplan. Hier ist die Nummerierung für jede Liga und Staffel separat nach der tatsächlichen Reihenfolge zu betrachten und spielfreie Tage außer Betracht zu lassen. **Ziff. 8 Abs. 5**

Feststellung der Sportwarte-Vollversammlung, 01/2021